

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Mario Czaja (CDU)**

vom 01. Juli 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 01. Juli 2021)

zum Thema:

Grundsteuer

und **Antwort** vom 13. Juli 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Jul. 2021)

Herrn Abgeordneten Mario Czaja (CDU)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/28055

vom 01. Juli 2021

über Grundsteuer

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele der im Rahmen der DRS 18/21878 prognostizierten 110 Beschäftigten für den Mehrbedarf in Folge der Hauptfeststellung sind bereits besetzt bzw. sollen bis wann besetzt sein?

Zu 1.: Die Einstellung der Beschäftigten für den Mehrbedarf soll im ersten Quartal 2022 erfolgen.

2. Hat sich die Einschätzung zum Personalmehrbedarf im Zuge der Grundsteuerreform durch den Senat verändert?

Zu 2.: Ja. Da die Zahl der wirtschaftlichen Einheiten um ca. 50.000 Fälle gestiegen ist, wurden im Haushalt insgesamt 120 Beschäftigungspositionen angemeldet.

3. Mit wie vielen Beschäftigten wird nunmehr für die Bewältigung der mit der Grundsteuerreform einhergehenden Aufgaben geplant?

Zu 3.: Die Aufgaben der Hauptfeststellung sind in den Jahren 2022 bis 2024 zu erledigen. In dieser Zeit werden zusätzlich zu den bisherigen Stellen in den Bewertungs- und Grundsteuerstellen der Berliner Finanzämter (= 313,5) die Beschäftigungspositionen (= 120) zur Verfügung stehen. Es ist beabsichtigt, die Beschäftigungspositionen vollständig zu besetzen, so dass die Anzahl der Beschäftigten höher sein kann als die Anzahl der Beschäftigungspositionen.

4. Welche Kosten sind bereits angefallen bzw. werden dafür im Jahr 2021 anfallen?

Zu 4.: Es sind bisher keine Kosten angefallen, da die Einstellungen erst ab dem Jahr 2022 erfolgen.

5. Für wie viele Grundstücke ist die Hauptfeststellung bereits erfolgt/ abgeschlossen?

Zu 5.: Die erste Hauptfeststellung der Grundsteuerwerte erfolgt auf den 01.01.2022 (§ 266 Absatz 1 Bewertungsgesetz). Damit sind die tatsächlichen und die Wertverhältnisse zu diesem Zeitpunkt maßgebend. Die Abgabe der Steuererklärungen kann voraussichtlich ab 01.07.2022 mit der Freischaltung im ELSTER-Portal erfolgen.

6. Lassen sich daher auf Basis der bereits erfolgten Hauptfeststellungen konkretere Auswirkungen/ Modelle ableiten?

Zu 6.: s. Antwort zu Frage 5.

7. Aus welchen Mitteln wird der zusätzliche Erhebungsaufwand für die Hauptfeststellung (im Vergleich zu den bisherigen Erhebungskosten) finanziert und wie hoch wird dieser für Personal- und Sachmittel insgesamt sein?

Zu 7.:

Für 55 Beschäftigungspositionen stehen die finanziellen Mittel für Personalausgaben in dem entsprechenden Titel 42811 zur Verfügung. Für den Haushalt 2022/2023 sind die Mittel für die weiteren 65 notwendigen Beschäftigungspositionen sowie die Mittel für die Sachausgaben beantragt worden. Davon ausgehend, dass alle Beschäftigungspositionen besetzt werden können, werden etwa 7,2 Mio. € Personalkosten und etwa 320.000,- € Sachkosten pro Jahr in den Jahren 2022-2024 zusätzlich entstehen.

8. Wie viel geringer würde der Aufwand für die Neuberechnung der Grundsteuer im Falle eines reinen Flächenmodells analog zu Bayern ausfallen und wie bewertet der Senat diese Diskrepanz?

Zu 8.: Es ist davon auszugehen, dass eine Abweichung vom Bundesgesetz durch eine landesrechtliche Regelung zu einem höheren Aufwand führen würde.

Die bundeseinheitliche IT-Anwendung und die Synergieeffekte bei der administrativen Umsetzung könnten nicht genutzt werden (z. B. für einheitliche Verwaltungsvorschriften und Vordrucke). Die Verwendung eines landeseigenen Grundsteuermodells würde erheblichen zusätzlichen Programmieraufwand verursachen. Die Kosten dafür können nicht beziffert werden.

Berlin, den 13. Juli 2021

In Vertretung

Frédéric Verrycken
Senatsverwaltung für Finanzen